

Nutzungsvertrag

Zwischen

**dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, vertreten durch seinen Direktor,
Heinrich-Mann-Allee 103 in 14473 Potsdam**

-nachfolgend kurz „Eigentümer“ genannt, -

und

**der Gemeinde Tauer, vertreten durch das Amt Peitz, dieses vertreten durch die
Amtdirektorin Frau Elvira Hölzner, Schulstraße 6 in 03185 Peitz**

-nachfolgend kurz „Nutzer“ genannt, -

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

Einführung

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg ist Eigentümer nachstehenden Grundbesitzes:

Grundbuch von Tauer beim Amtsgericht Cottbus
Flur 9
Flurstück 36.

Die Gemeinde Tauer sichert im Rahmen der ihr durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg übertragenen Aufgabe der Entwicklung von Freizeit- und Erholungsbedingungen den Betrieb des Erholungsgebietes „Am Großsee“, in dessen Territorium der vorbenannte Grundbesitz belegen ist.

§ 1

Vertragszweck

Der Eigentümer überlässt dem Nutzer die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag farblich grün gekennzeichnete Teilfläche des in der Einführung benannten Grundbesitzes zur Nutzung im Rahmen des Betriebes des Erholungsgebietes.

Die tatsächliche Lage der Teilfläche in der Örtlichkeit ist den Vertragsparteien bekannt.

Die Nutzung erfolgt überwiegend als öffentlicher Liege- bzw. Strandplatz mit einer Bademöglichkeit (Gemeingebrauch).

Die zeitweilige Überlassung an Dritte zum Zweck der Bewirtschaftung ist dem Nutzer gestattet.

§ 2 Gewährleistung

Der Zustand der überlassenen Fläche ist dem Nutzer bekannt. Er selbst hat sich eingehend mit der Beschaffenheit vertraut gemacht.

Der Grundbesitz wird überlassen wie er steht und liegt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung für Größe, Grenzen, Beschaffenheit und Eignung für die vom Nutzer beabsichtigte Nutzung.

Der Nutzer trägt das Risiko dafür, dass die vereinbarte Grundstücksnutzung durch schädliche Naturereignisse, behördliche Auflagen oder durch Dritte etc. beeinträchtigt oder aufgehoben wird.

§ 3 Baulichkeiten

Auf dem zur Nutzung überlassenen Gelände befinden sich die in dem als Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan eingezeichneten Baulichkeiten, für die eine Nutzung durch den Nutzer nicht vorgesehen ist.

Der Eigentümer verpflichtet sich, diese Baulichkeiten fachgerecht zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, spätestens bis zum 31.05.2021.

Werden vom Nutzer im Rahmen des Betriebes Anlagen, wie z.B. Abfallbehälter, Werbeanlagen, Hinweisschilder etc. auf der überlassenen Fläche errichtet, sind sich die Parteien darüber einig, dass es sich bei den vorbenannten Anlagen nicht um wesentliche Bestandteile des jeweiligen Grundstücks handelt, sondern dass diese Anlagen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind und keinesfalls Eigentum des Grundstückeigentümers daran begründet werden soll.

Bauliche Veränderungen – mit Ausnahme von vorbenannten Anlagen - bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Eigentümer.

Etwaige notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen darf der Nutzer treffen.

§ 4 Bewirtschaftung

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die überlassene Teilfläche ordnungsgemäß bewirtschaftet und im Rahmen der örtlichen Satzungen sowie der Notwendigkeit gepflegt wird.

Die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Baumbestandes verbleibt ausdrücklich beim Eigentümer, welcher zu seinen Lasten und Kosten eigenverantwortlich alle erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der öffentlichen Nutzung der Fläche durchführen wird.

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung beinhaltet auch das Recht zur Nutzung der Fläche im Rahmen von Marketing-Maßnahmen und zur Durchführung von Veranstaltungen

§ 5 Kosten

Die Überlassung zur Nutzung erfolgt kostenfrei.

§ 6 Sonstiges

Dem Nutzer werden das Hausrecht und die Fotorechte bezüglich des zur Nutzung überlassenen Grundbesitzes ausdrücklich vom Eigentümer übertragen.

Im Rahmen von Werbemaßnahmen für das Erholungsgebiet darf der Nutzer bildliche Darstellungen des Gebietes oder von Teile davon, kostenfrei verwenden.

Für aus dem Betrieb des Erholungsgebietes im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes Dritten entstehende Schäden – die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Baumbestandes ausgenommen – wird der Nutzer entsprechende Versicherungen abschließen und den Eigentümer von Ansprüchen freistellen.

§ 7 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt rückwirkend zu 01.01.2020 und läuft unbefristet.

Der Vertrag ist mit einer Frist von 1 Jahr frühestens zum 31.12.2035 ordentlich kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Rückgabe

Die überlassene Fläche ist nach Beendigung dieses Vertrages im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Das bedeutet insbesondere, dass etwaige während der Überlassung vorgenommene Veränderungen der Boden- und Oberflächenbeschaffenheit, sowie alle Einrichtungen, Bauten, Einbauten, Ver- und Entsorgungsleitungen, mit denen die überlassene Fläche versehen wurde, fachgerecht zurückgebaut werden.

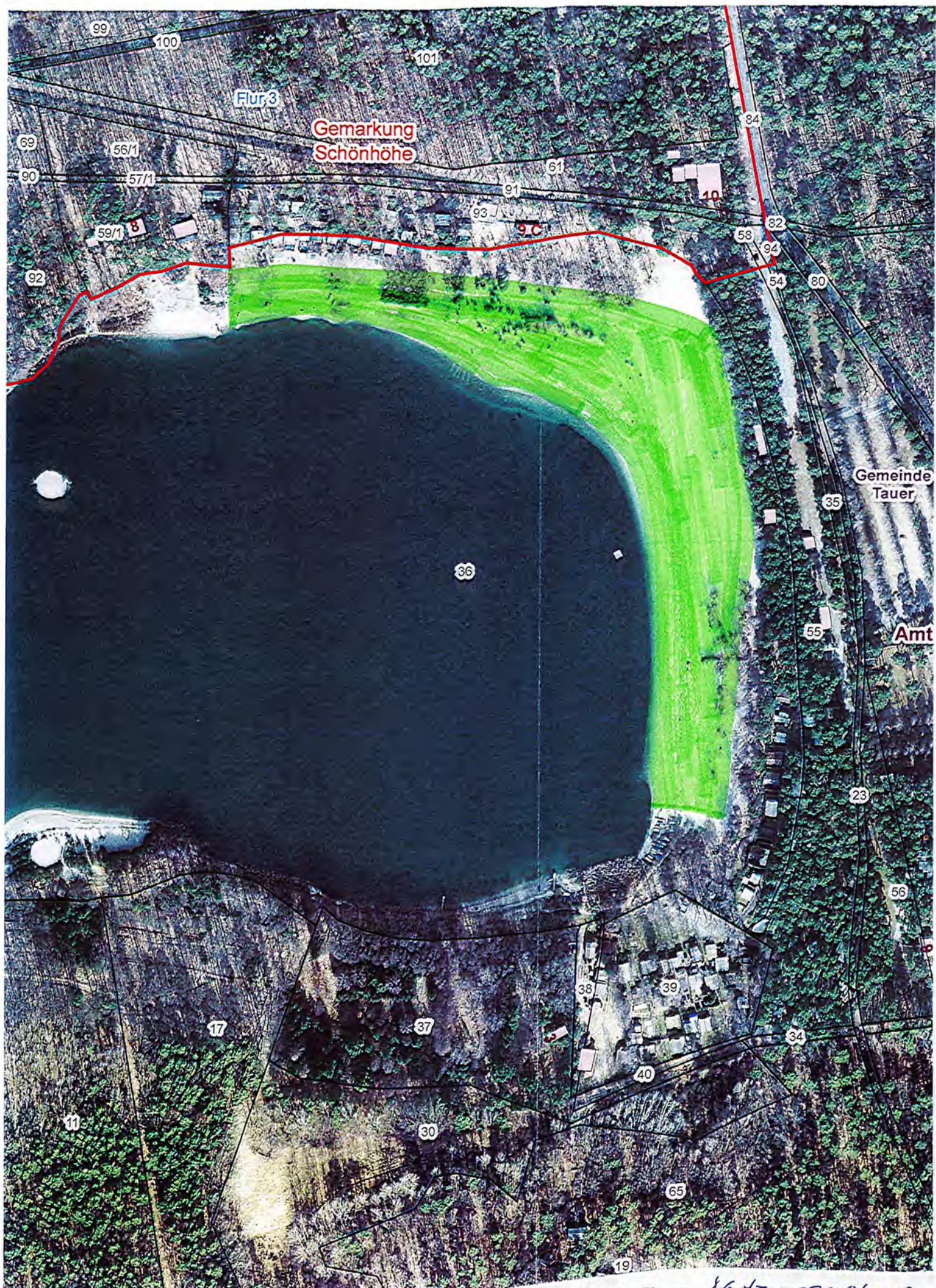
§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen und der Vertrag als Ganzes davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksamen Bestimmungen durch gleichwertige, dem Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

Die Abänderung des Vertrages bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Tauer, den

Anlagen 1. Luftbild
 2. Kartenauszug



Anlage zum Nutzungsvertrag